

# Im Interesse der Stabilität: Höchstrechnungszins beibehalten

**Der Höchstrechnungszins in der Lebensversicherung ist aus aktuarieller Sicht äußerst sinnvoll und hat sich seit Langem bewährt. Für Kunden und Unternehmen hat er durch vorsichtig gebildete Rückstellungen viele Jahrzehnte lang hohe wirtschaftliche Sicherheit gewährleistet. Darüber hinaus hat er als intuitiver und verständlicher Indikator für die Zinsgarantie der Lebensversicherer zusätzlich Transparenz und Stabilität in der öffentlichen Einschätzung des Zinsumfeldes gesichert.**

Seit einiger Zeit wird aber politisch wie medial darüber diskutiert, ob es in den aktuellen Zeiten der Tiefzinsphase auch weiterhin einen Höchstrechnungszins (HRZ) in der Lebensversicherung geben muss und soll. Vielfach werden dabei aus Sicht der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) die positiven Aspekte des Höchstrechnungszinses zu wenig thematisiert. So stellt der HRZ einfach und transparent sicher, dass jedes Unternehmen für jeden einzelnen neuen Vertrag ausreichend hohe Rückstellungen in seiner Handelsbilanz bildet. Damit sorgt er nicht nur für eine vorsichtige Rechnungslegung, sondern wirkt auch noch stabilisierend auf die Produktgestaltung: Typischerweise entspricht der Garantiezins konventioneller Produkte dem Höchstrechnungszins oder liegt im aktuellen Niedrigzinsumfeld gegebenenfalls sogar darunter. Kurzum: Der Höchstrechnungszins hat sich zu einem bewährten und einfachen Indikator zur Bewertung von Zinsgarantien in den Produkten und Bilanzen der Lebensversicherer entwickelt. Dies schätzen auch die Verbraucher.

## **Auch unter Solvency II wichtig**

An diesen wichtigen Funktionen hat auch die Einführung des neuen europäischen Aufsichtsregimes für das Versicherungswesen Solvency II im Jahr 2016 nichts geändert. Denn das bewährte deutsche Handelsrecht (HGB) ist und bleibt die maßgebliche wirtschaftliche Bewertungsbasis für Kunden und Unternehmen. Dies liegt zum einen daran, dass die HGB-Rechnungslegung nach wie vor die vertraglich vereinbarte bindende Grundlage für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer ist. Außerdem ist sie unverändert die rechtliche Basis für die Besteuerung der Unternehmen und die Ausschüttung von Dividenden. Und der HGB-Höchstrechnungszins sichert für jeden einzelnen neuen Vertrag eine angemessen vorsichtige Rückstellung.

Im Gegensatz dazu zielt Solvency II vor allem darauf ab, dass jedes Unternehmen für seinen gesamten Bestand an Versicherungsverträgen über ausreichend hohe freie Mittel verfügt: Die vom Unternehmen eingegangenen Risiken werden nach Marktwerten bemessen und mit den vorhandenen Sicherheitsmitteln verglichen – quantitative Vorgaben an einzelne Verträge des Neugeschäftes gibt es unter Solvency II nicht.

Diese Bewertung des Unternehmens ist eine ohnehin komplexe Aufgabe, die durch zahlreiche Bewertungsmaßstäbe und Übergangsregelungen für den bei Einführung bereits vorhandenen Bestand Transparenz vornehmlich für Experten herstellt. Klar ist aus Sicht der deutschen Aktuar: Solvency II ist eine gute Antwort auf Fragen zum Risiko des Gesamtunternehmens und seines bereits vorhandenen Bestandes. Ohne die Ergänzung durch einen Höchstrechnungszins für das Neugeschäft fehlt den Verbrauchern, den Unternehmen und der Versicherungsaufsicht aber ein wichtiger Stellhebel für das Marktgeschehen und ein wesentlicher Teil der öffentlichen Transparenz bezüglich der Produkte und Bilanzen von Unternehmen ging verloren.

## **Ausblick**

### **Reformbedarf nicht verkennen**

Der Höchstrechnungszins hat sich in den vergangenen Jahrzehnten bewährt. Aber auch Gutes kann noch verbessert werden: Die Festlegung des Höchstrechnungszinses sollte zukünftig regelbasiert und planbar gestaltet werden und sich dabei nachvollziehbar am aktuellen Kapitalmarkt und an den zukünftig erzielbaren Zinsen orientieren. Gleichzeitig schlagen die Aktuar vor, ein Produkt und die damit verbundene Kapitalanlage als Einheit zu bewerten, wenn beide passgenau aufeinander abgestimmt sind und so die Erfüllbarkeit des Leistungsversprechens gesichert wird. Kurz und knapp: Der Höchstrechnungszins sollte beibehalten werden. Die Methoden zur Festlegung seiner Höhe sollten aber überprüft und verbessert werden.